

## **Begründung:**

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 14.09.2021 die Satzung der Stadt Neumünster über die Bildung eines Beirates für Menschen mit Behinderung beschlossen (Vorlage 0852/20218/DS).

Im nächsten Schritt ist der Beirat zu wählen. Gemäß § 4 der geltenden Satzung ist der Wahlverlauf wie folgt:

### **§ 4 Wahlverfahren**

- (1) Die Vertreterinnen/Vertreter der in § 3 Abs. 2 Nr. 1-10 genannten Vorschlagsberechtigten werden jeweils durch diese selbst benannt und von der Ratsversammlung gewählt.
- (2) Die Anzahl der Vorschläge darf für jeden der Vorschlagsberechtigten die in § 3 Abs. 2 Nr. 1-10 jeweils genannte Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter nicht überschreiten. Der „Runde Tisch für Menschen mit Behinderung“ der Aktionsgemeinschaft zur Förderung Behinderter und Benachteiligter in Neumünster e.V. kann eine nummerierte Nachrückerliste einreichen für den Fall, dass die Regelung nach § 3 Abs. 3 Anwendung findet.
- (3) Die Wahlzeit entspricht der der Ratsversammlung. Bei Neuwahlen – auch im Falle von Verzögerungen bei den Neuwahlen – verbleiben die Mitglieder des bestehenden Beirates so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder durch die Ratsversammlung gewählt wurden.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit zurückzutreten. Scheidet ein Mitglied aus, so erfolgt die Besetzung der freien Stelle durch Wahl nach Absatz 1.

**Die Vorschlagsberechtigten haben ihre Vertreterinnen/Vertreter benannt, die nunmehr zur Abstimmung stehen.**

#### Hinweis:

Die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände (KAG) hat nur drei der fünf ihr zustehenden Vertreterinnen/Vertreter benannt, so dass gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der „Runde Tisch für Menschen mit Behinderung“ zwei weitere Vertreterinnen/Vertreter vorschlagen darf.

Nach erfolgter Wahl der Vertreterinnen/Vertreter wird die Verwaltung die Planungen für die konstituierende Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderung aufnehmen.